

**Kleine Anfrage** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. Februar 2000

**Anerkennung von ausländischen Abschlüssen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse hat es in den vergangenen fünf Jahren jährlich gegeben?
  - a) Verfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen?
  - b) Verfahren zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen?
  - c) Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen?
  - d) Wie vielen der Anträge auf Anerkennung wurde jeweils stattgegeben, und aus welchen Ländern kamen die Antragsteller/-innen?
2. Bei welchen Schul-, Hochschul- oder Ausbildungsabschlüssen aus welchen Ländern wurde am häufigsten die Anerkennung verweigert?
3. Welches waren die häufigsten Gründe für die Ablehnungen, und nach welchen rechtlichen Grundlagen wurde verfahren?
4. Welche Senatsressorts sind für die Anerkennung der unterschiedlichen Abschlüsse jeweils zuständig?
5. Mussten die Betroffenen in allen Fällen die komplette Ausbildung nachholen oder wurden ihnen zielgerichtete Angebote gemacht, mit der Nachholung von (im Ausland nicht unterrichteten) Teilaspekten der Ausbildung oder reinen Prüfungsleistungen die Anerkennung zu erreichen?
6. Welche Folgen hat die Nichtanerkennung von ausländischen Abschlüssen auf die Betroffenen in Bezug auf Wartezeiten beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, auf zwischenzeitlich notwendigen Bezug von Sozialleistungen und in Bezug auf die Anwendung ihrer im Ausland erworbenen praktischen und theoretischen Vorkenntnisse?
7. Welche Folgen hat die Nichtanerkennung von ausländischen Abschlüssen auf bestimmte Mangelbereiche des bremischen Arbeitsmarktes? Können notwendige Stellenbesetzungen aus formalen Gründen nicht vorgenommen werden, obwohl einschlägige Qualifikationen in Bremen vorhanden sind?
8. Beabsichtigt der Senat, die Verfahren zur Anerkennung der Bildungsabschlüsse von EU-Bürger/-innen zu erleichtern?

Dr. Güldner,  
Zachau und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

## Antwort des Senats vom 4. April 2000

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse hat es in den vergangenen fünf Jahren jährlich gegeben?

a) Verfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen? (Zahlen sind gerundet)

Jahr	Schulabschlüsse
1995	680
1996	820
1997	880
1998	1140
1999	2000

b) Verfahren zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen? (Zahlen sind gerundet)

Jahr	ausländ. Hochschulabschlüsse
1995	550
1996	580
1997	600
1998	680
1999	885

c) Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen? (Zahlen sind gerundet)

Jahr	ausländ. Ausbildungsabschlüsse
1995	450
1996	400
1997	340
1998	320
1999	320

d) Wie vielen der Anträge auf Anerkennung wurde jeweils stattgegeben, und aus welchen Ländern kamen die Antragsteller/-innen?

Die Zahl der Anerkennungen bei Verfahren, die zu einem Haupt- oder Realschulabschluss führten, liegt bei etwa 95 %; die Zahl der Anerkennungen bei Abschlüssen, die eine Hochschulzugangsberechtigung beinhalten, liegt bei durchschnittlich 88 %. Etwa 90 % der im Ausland erworbenen Hochschulabschlüsse wurden in den vergangenen fünf Jahren anerkannt. Von den auf Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse eingereichten Anträgen wurden ca. 66 % anerkannt.

1999 sind Anträge aus 98 verschiedenen Ländern eingegangen, schwerpunktmäßig kommen sie aus Kamerun und der Volksrepublik China.

Zu Frage 2.: Bei welchen Schul-, Hochschul- oder Ausbildungsabschlüssen aus welchen Ländern wurde am häufigsten die Anerkennung verweigert?

Am häufigsten wurden verweigert:

- Anerkennung der Haupt- oder Realschulabschlüsse aus der Türkei, Italien und allen anderen Ländern mit weniger als neun besuchten Schuljahren,
- Anerkennung der Abschlüsse mit einer Hochschulberechtigung aus der Türkei, Kamerun und der Volksrepublik China,
- Anerkennung der Hochschulabschlüsse aus der Volksrepublik China, dem Iran und den Nachfolgestaaten der UdSSR und
- Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse aus den Nachfolgestaaten der UdSSR und der Türkei.

Zu Frage 3.: Welches waren die häufigsten Gründe für die Ablehnungen, und nach welchen rechtlichen Grundlagen wurde verfahren?

Der häufigste Grund für eine Ablehnung war, dass die Hochschulen, an denen die Abschlüsse erworben wurden, in den jeweiligen Ländern nicht anerkannt waren und somit hier auch nicht anerkannt werden konnten. Ein weiterer Grund bestand in der zu kurzen Ausbildungszeit oder der Verschiedenheit der Ausbildungsinhalte.

Grundlage für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise sind die Bewertungsvorschläge der KMK sowie im beruflichen Bereich das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hat Empfehlungen zur Bewertung der Zeugnisse erarbeitet und erteilt in Einzelfällen einen konkreten Bewertungsvorschlag, der Grundlage für die Entscheidung ist und holt auf Wunsch über die entsprechenden Institutionen Auskünfte ein.

Zu Frage 4.: Welche Senatsressorts sind für die Anerkennung der unterschiedlichen Abschlüsse jeweils zuständig?

- Senator für Justiz und Verfassung: juristische Berufe und Hochschulabschlüsse;
- Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Abt. Gesundheitswesen: medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische, pharmazeutische und krankenpflegerische Abschlüsse und sonstige Gesundheitsfachberufe;
- Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Abt. Soziales: sozialpädagogische Abschlüsse;
- Senator für Bildung und Wissenschaft: Haupt- und Realschulabschlüsse, Hochschulzugangsberechtigungen, Hochschulabschlüsse, Lehramtsprüfungen, Techniker-, Kinder- und Altenpflegeberufe, berufliche Bildungsabschlüsse für Personen, die keinen Rechtsanspruch nach dem Bundesvertriebenengesetz und Einigungsvertrag haben;
- darüber hinaus sind für die Bewertung von Handwerksberufen die Handwerkskammer Bremen und für die Bewertung von Handels- und Industrieberufen nach Bundesvertriebenengesetz und Einigungsvertrag die Handelskammer Bremen sowie die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven zuständig.

Zu Frage 5.: Mussten die Betroffenen in allen Fällen die komplette Ausbildung nachholen oder wurden ihnen zielgerichtete Angebote gemacht, mit der Nachholung von (im Ausland nicht unterrichteten) Teilaspekten der Ausbildung oder reinen Prüfungsleistungen die Anerkennung zu erreichen?

Kann bei den Antragstellerinnen/Antragstellern kein Abschluss bescheinigt werden, wird die Empfehlung ausgesprochen, bei der Schullaufbahnberatung ein entsprechendes Beratungsgespräch zu führen mit dem Ziel, den weiteren aufbauenden Bildungsweg zu beraten. Denkbar ist dabei unter anderem auch die Prüfung des Leistungsstandes der Antragstellerin/des Antragstellers, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, durch eine Bremer Schule mit dem Ziel einer angemessenen weiteren Beschulung.

Der überwiegende Teil der Antragsteller (vorausgesetzt die allgemeine Schulpflicht ist erfüllt) meldet sich jedoch eigenständig, jeweils nach persönlicher Voraussetzung, bei der Erwachsenenschule Bremen zum Bildungsgang Hauptschule, Realschule oder gymnasiale Oberstufe an.

Studienbewerber, die keine direkte Hochschulzugangsberechtigung erhalten, können durch Besuch eines Studienkollegs z. B. in Hamburg oder Hannover (Bremen hat seit Jahren kein eigenes Studienkolleg) die Zugangsberechtigung erwerben. Je nach Voraussetzung wird entweder die Feststellungsprüfung extern abgelegt oder es erfolgt ein einjähriger Besuch des Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung. Mit Bestehen dieser Feststellungsprüfung wird die Hochschulzugangsberechtigung erlangt.

Nach § 56 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes entscheidet die Hochschule über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

Im beruflichen Bereich kann das Arbeitsamt auf den Einzelfall bezogen wegen einer Weiterbildungsmaßnahme eingeschaltet werden.

Zu Frage 6.: Welche Folgen hat die Nichtanerkennung von ausländischen Abschlüssen auf die Betroffenen in Bezug auf Wartezeiten beim Eintritt in den Arbeits-

markt, auf zwischenzeitlich notwendigen Bezug von Sozialleistungen und in Bezug auf die Anwendung ihrer im Ausland erworbenen praktischen und theoretischen Vorkenntnisse?

Durch das Nachholen von nicht vorhandenen Abschlüssen ergeben sich Wartezeiten, die je nach besuchtem Bildungsgang ein bis drei Jahre umfassen. Diese Wartezeiten können sich auch aufgrund überzähliger Anmeldungen in der Erwachsenenenschule erhöhen, wenn diese Personen auf einer Nachrückerliste geführt werden.

Die Nichtanerkennung eines ausländischen Zeugnisses als deutsche Hochschulzugangsberechtigung bedeutet für den Bewerber, dass er/sie die Bedingungen zur Erfüllung der Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung nachträglich zu erbringen hat. Daraus entsteht naturgemäß eine Verzögerung eines ggf. in Deutschland angestrebten Eintritts in den Arbeitsmarkt (nach dem Studium).

Nach Darstellung der Arbeitsämter Bremen und Bremerhaven hängt der Eintritt in den Arbeitsmarkt in erster Linie vom Aufenthaltsstatus und von der Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie den vorhandenen Deutsch-Kenntnissen ab, nicht von der Frage der Anerkennung eines ausländischen Berufsbildungsabschlusses. Insoweit kann die Nichtanerkennung zwar für den Arbeitgeber bei der Einstellung von Bedeutung sein, sie schließt aber die betroffene Person nicht vom Arbeitsmarkt aus.

Zu Frage 7.: Welche Folgen hat die Nichtanerkennung von ausländischen Abschlüssen auf bestimmte Mangelbereiche des bremischen Arbeitsmarktes? Können notwendige Stellenbesetzungen aus formalen Gründen nicht vorgenommen werden, obwohl einschlägige Qualifikationen in Bremen vorhanden sind?

Nach Darstellung der Arbeitsämter Bremen und Bremerhaven ist diese Frage allgemein nicht zu beantworten. Da die Arbeitsmarktaufnahmen und Arbeitsmarktmöglichkeiten sehr unterschiedlich sind, wäre dies nur bezogen auf bestimmte Berufsgruppen möglich. Dazu müssten die Arbeitsämter Recherchen anstellen, weil entsprechende Erkenntnisse dort nicht aufbereitet vorliegen.

In der Regel stellen Arbeitgeber nach den beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen ein, die sich häufig nur zu einem geringen Teil aus der erworbenen formalen Berufsqualifikation ergeben. Nur in einigen Berufen hängt der Zugang zum Arbeitsmarkt von einer formalen Qualifikation ab (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Krankenpfleger).

Zu Frage 8.: Beabsichtigt der Senat, die Verfahren zur Anerkennung der Bildungsabschlüsse von EU-Bürger/-innen zu erleichtern?

Der Senat beabsichtigt nicht, von sich aus die Verfahrenswege der Anerkennung der Bildungsnachweise in der EU zu verändern, da sowohl im Schul- als auch im Hochschulbereich bereits Erleichterungen vollzogen worden sind.

So enthält die Gemeinsame Erklärung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 18. Dezember 1996 Ansatzpunkte zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland u. a. in der Erleichterung beim Hochschulzugang zu deutschen Hochschulen.

Im Bereich Bildung hat die Amtschefskonferenz am 30./31. Januar 1997 eine Vorlage zum Thema „Flankierende Maßnahmen im Schulbereich“ im Zusammenhang mit der „Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland“ erarbeitet. U. a. wurde für Inhaber von Hochschulzugangszeugnissen der 12-jährigen Schulsysteme der unmittelbare Hochschulzugang ermöglicht. Damit sind mittlerweile u. a. alle mittelosteuropäischen und baltischen Zeugnisse aufgewertet worden.

Im Bereich der Genehmigung der ausländischen Grade wird bereits ein Großteil der in Europa erworbenen Hochschulgrade allgemein zur Führung genehmigt; d. h., dass kein Einzelfallgenehmigungsverfahren mehr erforderlich ist.

Es wird weder bei der Genehmigung zur Führung ausländischer Grade noch bei der Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse darauf abgestellt, welche Nationalität der Antragsteller hat, sondern nur darauf, in welchem Land der Abschluss erworben wurde.